

Eine Antwort auf den Bericht des Sonderberichterstatters über Gewalt gegen Frauen und Mädchen, ihre Ursachen und Folgen an den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen

Eingereicht beim Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen von

Internationaler Rat für die Paritätische Doppelresidenz

22. Juni 2023

Vorbereitet von: Edward Kruk, MSW,

Ph.D.,

Präsident,

Internationaler Rat für die Paritätische Doppelresidenz

Eine Antwort auf den Bericht des Sonderberichterstatters über Gewalt gegen Frauen und Mädchen, ihre Ursachen und Folgen, an den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen

Dieses Dokument ist eine Antwort auf den vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen am 13. April 2023 veröffentlichten Bericht "Report of the Special Rapporteur on Violence Against Women and Girls, its causes and consequences". Der Bericht strotzt nicht nur vor irreführenden Aussagen, Fehlinformationen, Irrtümern, Wissenschaftsleugnungstechniken und falschen Darstellungen des aktuellen Stands der wissenschaftlich begutachteten und veröffentlichten Forschung, der wissenschaftlichen Untersuchung und der Rechtsprechung in Bezug auf die elterliche Entfremdung, sondern auch in Bezug auf den Bereich der gemeinsamen Elternschaft. Diese Fehler sind so ungeheuerlich, dass der Bericht Kindern und Familien wahrscheinlich irreparablen Schaden zufügen wird. Dazu gehört auch der Schaden für Frauen und Mädchen, die Gruppe, die die Berichterstatterin schützen will. Daher fordert der International Council on Shared Parenting den Menschenrechtsrat nachdrücklich auf, den Bericht von der Veröffentlichung zurückzuziehen.

Diese Antwort folgt auf unseren früheren Brief vom 22. Dezember 2022, verfasst von unserer ehemaligen Präsidentin, Dr. Jennifer Harman, die Alarm schlug wegen der unwissenschaftlich untermauerten Prämisse und der geschlechtsspezifischen Perspektive auf Gewalt in Paarbeziehungen

in dieser Initiative. Dr. Harman stellte klar, dass sich unser Rat für die Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention in Bezug auf Fälle von Gewalt in Paarbeziehungen und die Notwendigkeit des Schutzes von Kindern vor Reviktimisierung und Gewaltausübung einsetzt. Gleichzeitig erkennt der Rat auch die weit verbreiteten Fehlinformationen über das wissenschaftliche Verständnis der elterlichen Entfremdung und die fehlende Anerkennung des wissenschaftlichen Konsenses, der sich in Bezug auf die Anerkennung der elterlichen Entfremdung als eine Form der familiären Gewalt und des Kindesmissbrauchs herausgebildet hat, in den Erklärungen des Berichterstatters an. Mit der Veröffentlichung des Berichts des Sonderberichterstatters haben sich unsere schlimmsten Befürchtungen bewahrheitet.

I. Hintergrund des International Council on Shared Parenting

Der International Council on Shared Parenting, der nun im zehnten Jahr seines Bestehens als wissenschaftliche Vereinigung tätig ist, ist die weltweit führende Organisation, die sich mit der Untersuchung der gemeinsamen elterlichen Sorge und der Frage beschäftigt, inwieweit und unter welchen Umständen diese dem Wohl der Kinder nach einer Trennung der Eltern entspricht. Als Wissenschaftler mit unterschiedlichen Perspektiven sind wir keine Lobbygruppe im Sinne einer unkritischen Förderung des Konzepts der gemeinsamen elterlichen Verantwortung. Die Ziele des Rates sind

- erstens die Förderung wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Bedürfnisse und das Wohl von Kindern, deren Eltern getrennt leben, und
- zweitens die Formulierung evidenzbasierter Empfehlungen für die rechtliche, gerichtliche und praktische Umsetzung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Der Rat hat eine umfangreiche Datenbank mit neuen Forschungsergebnissen über die Entwicklung von Kindern und Familien in Familien mit gemeinsamer elterlicher Sorge zusammengestellt und bemüht sich, diese wissenschaftlichen Erkenntnisse in das Familienrecht und die berufliche Praxis zu integrieren. Unsere wichtigste Errungenschaft ist die Veröffentlichung einer Reihe von Konsenserklärungen über die gemeinsame elterliche Sorge und das Kindeswohl zum Abschluss jeder unserer bisher sechs internationalen Konferenzen.

Das Besondere am Rat ist, dass er drei verschiedene Gruppen zum Dialog zusammenbringt:

- Führende Wissenschaftler auf dem Gebiet der gemeinsamen elterlichen Sorge, die ihre aktuellen Forschungsergebnisse vorstellen können;
- führende Fachleute aus den Bereichen Kinder- und Familienrecht und psychische Gesundheit, die sich auf den Bereich der elterlichen Trennung spezialisiert haben und Informationen über bewährte Verfahren für Kinder und Familien weitergeben können;
- und Mitglieder der Zivilgesellschaft, die sich aktiv an der Politik der Gesetzesreform zum Wohl von Kindern und Familien beteiligen.

Wir ermutigen nachdrücklich zum Dialog zwischen denjenigen, die unterschiedliche Sichtweisen zu Fragen der gemeinsamen elterlichen Sorge und des Wohls von Kindern und Familien haben. Wir begrüßen die Teilnahme von Wissenschaftlern, die in Bezug auf die gemeinsame elterliche Sorge, Gewalt in der Familie und elterliche Entfremdung andere Standpunkte als der Mainstream vertreten. Einzigartig ist auch die internationale Ausrichtung unserer Organisation; in diesem Jahr nahmen 200 Delegierte aus 34 Ländern an unserer internationalen Konferenz teil. (Der Rat hat vor kurzem seine sechste internationale Konferenz über gemeinsame Elternschaft abgeschlossen, die vom 5. bis 7. Mai 2023 in Athen, Griechenland, stattfand).

Der Rat hat sich von Anfang an auf das Thema Gewalt in Paarbeziehungen als zentrales Anliegen konzentriert und widmete seine fünfte internationale Konferenz, an der 1 200 Delegierte aus 50

Ländern teilnahmen, dem Thema "The Intersection of Shared Parenting and Family Violence". Auf unserer Konferenz in Athen haben wir die wichtigsten Schlussfolgerungen unserer fünften internationalen Konferenz bekräftigt:

- Erstens: "Die gemeinsame elterliche Sorge ist eine praktikable Lösung für die Zeit nach der Scheidung, die für die Entwicklung und das Wohlergehen des Kindes optimal ist, auch für Kinder von Eltern mit hohem Konfliktpotenzial. Die gemeinsame elterliche Sorge dient als Bollwerk gegen Gewalt in der Familie, und wir unterstützen daher eine widerlegbare Vermutung der gemeinsamen elterlichen Sorge in strittigen Fällen des Sorgerechts und befürworten die gemeinsame elterliche Sorge als Grundlage der Familienrechtsreform. Gleichzeitig besteht ein Konsens darüber, dass die gemeinsame elterliche Sorge für die meisten Kinder und Familien, einschließlich Familien mit hohem Konfliktpotenzial, eine optimale Lösung darstellt, nicht aber für Situationen, in denen Gewalt in der Familie und Kindesmissbrauch nachgewiesen sind. Wir unterstützen daher eine widerlegbare Rechtsvermutung gegen die gemeinsame elterliche Sorge in Fällen von Gewalt in der Familie".
- Zweitens: "Es besteht ein Konsens darüber, dass die Auseinandersetzung mit familiärer Gewalt in Trennungs- und Scheidungsfällen und die Auseinandersetzung mit elterlicher Entfremdung nach Trennung und Scheidung sich nicht gegenseitig ausschließen. Die Anerkennung der elterlichen Entfremdung als eine Form der familiären Gewalt ist Teil unserer gemeinsamen Verantwortung, familiäre Gewalt in all ihren Formen anzugehen.

Alle Versuche, die Notwendigkeit, gegen elterliche Entfremdung einerseits und andere Formen familiärer Gewalt andererseits vorzugehen, zu polarisieren, gefährden Kinder und Familienmitglieder."

II. Mängel des Berichts der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen und Mädchen im Hinblick auf Gewalt in der Partnerschaft und elterliche Entfremdung

Die irreführenden Aussagen, Fehlinformationen, Fehler, die Verwendung von Wissenschaftsleugnungstechniken und die falsche Darstellung des aktuellen Stands der wissenschaftlich begutachteten und veröffentlichten Forschung, der wissenschaftlichen Untersuchungen und der Rechtsprechung in Bezug auf Gewalt in der Partnerschaft und elterliche Entfremdung im Bericht wurden von einer Reihe wissenschaftlicher Vereinigungen, einschließlich der Parental Alienation Study Group, dokumentiert, und wir schließen uns mit unserer Kritik der Vielzahl der Stimmen an, die den Bericht in dieser Hinsicht verurteilen.

Wir weisen auf Folgendes hin:

1. Der derzeitige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zeigt, dass Gewalt in Paarbeziehungen kein geschlechtsspezifisches Phänomen ist, und das im Bericht angenommene Gender-Paradigma ist zutiefst fehlerhaft. Obwohl wir die Notwendigkeit unterstützen, besondere Aufmerksamkeit auf die Viktimisierung von Frauen und Mädchen in Situationen familiärer Gewalt zu lenken, ist die Annahme des Berichts, dass Frauen am häufigsten Opfer von Gewalt in Paarbeziehungen und Männer am häufigsten Täter von Gewalt in Paarbeziehungen sind, falsch. Zahlreiche Meta-Analysen, darunter der umfassende Bericht zum Stand des Wissens über Partnerschaftsmissbrauch, weisen eindeutig darauf hin, dass Frauen und Männer in etwa zu gleichen Teilen Opfer und Täter von Gewalt in Paarbeziehungen sind, dass die Gewalt in Paarbeziehungen in den meisten Fällen auf Gegenseitigkeit beruht und dass die Anwendung von Gewalt in Paarbeziehungen durch Frauen nicht in erster Linie defensiv ist. Frauen erleiden bei Gewalt in Paarbeziehungen

größere Verletzungen, was jedoch die Verletzungen, die Männer in diesen Situationen erleiden, nicht negieren sollte.

2. Der derzeitige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zeigt, dass Gewalt in der Partnerschaft viele Formen annimmt, einschließlich emotionalem und psychologischem Missbrauch sowie körperlichem und sexuellem Missbrauch, mit nicht weniger schädlichen Folgen. Es besteht ein wachsender wissenschaftlicher Konsens darüber, dass elterliche Entfremdung als eine Form der Zwangskontrolle eine schwerwiegende Form sowohl von Gewalt in der Partnerschaft als auch von Kindesmisshandlung ist, die oft nicht erkannt wird und weitaus häufiger vorkommt, als die meisten annehmen. Bei der elterlichen Entfremdung handelt es sich um eine Reihe missbräuchlicher Strategien eines Elternteils, die darauf abzielen, die Ablehnung des anderen Elternteils durch das Kind zu fördern, wobei die Kinder vom entfremdenden Elternteil dazu gebracht werden, den anderen zu hassen. Für das Kind stellt die elterliche Entfremdung eine erhebliche psychische Störung dar, die auf der falschen Überzeugung beruht, dass der entfremdete Vater oder die entfremdete Mutter ein gefährlicher und unwürdiger Elternteil ist.
3. Wird der psychische Missbrauch, dem entfremdete Kinder in schweren Fällen elterlicher Entfremdung ausgesetzt sind, und die Tatsache, dass sie auch anderen Formen des Missbrauchs ausgesetzt sein können, nicht anerkannt, bleiben die Kinder verletzlich, ungeschützt und dem Risiko schwerer Schäden ausgesetzt.
4. Der Bericht verkennt auch, dass die elterliche Entfremdung eine ernsthafte Form der Viktimisierung und des Missbrauchs von Eltern darstellt, die mit Ängsten, Depressionen und Hilflosigkeit sowie mit dem Gefühl der Viktimisierung durch den anderen Elternteil, das Kind und unzählige Systeme (Rechts-, Psychiatrie- und Schulsysteme) leben, die nicht auf ihre Bedürfnisse eingehen.
5. Es ist nicht mehr haltbar, den Bereich der elterlichen Entfremdung als unwissenschaftlich abzutun. Die Behauptung, dass es keine wissenschaftlichen Beweise für die elterliche Entfremdung gibt, ist im besten Fall eine veraltete Meinung und im schlimmsten Fall ein Versuch, absichtlich zu fälschen, irrezuführen und falsch zu informieren. Der wiederholte abwertende Verweis auf das "Pseudokonzept der elterlichen Entfremdung" ist ein klarer Beleg für die antiwissenschaftliche Ausrichtung des Berichts. Mit mehr als 1.000 Artikeln und Büchern zu diesem Thema, darunter mehr als 200 wissenschaftlich begutachtete Forschungsstudien mit empirischen Daten unter Verwendung einer Vielzahl von Methoden und Stichproben in führenden wissenschaftlichen Zeitschriften, ist die wissenschaftliche Grundlage für das Gebiet der elterlichen Entfremdung stark und solide; wie in der APA-Zeitschrift, *Developmental Psychology*, im Jahr 2022 berichtet wurde, "erfüllt der gegenwärtige Stand der Wissenschaft der elterlichen Entfremdung die drei Kriterien eines reifenden Feldes wissenschaftlicher Untersuchungen: eine wachsende Literatur, eine Verlagerung hin zu quantitativen Studien und ein wachsender Bestand an Forschungsarbeiten, die theoriegeleitete Hypothesen testen." Fast 40 % der Forschungsarbeiten zum Thema elterliche Entfremdung wurden seit 2016 veröffentlicht, was zeigt, dass das Feld über ein frühes Stadium der wissenschaftlichen Entwicklung hinausgewachsen ist und eine wissenschaftlich vertrauenswürdige Wissensbasis geschaffen hat.
6. Es gibt keine geschlechtsspezifischen Unterschiede bei der Frage, wer der entfremdende und der entfremdete Elternteil ist; auf der Grundlage von Daten aus national repräsentativen Stichproben sind Väter und Mütter mit gleicher Wahrscheinlichkeit TäterInnen und Zielpersonen der elterlichen Entfremdung.
7. Die Behauptung, dass der Elternteil (insbesondere Väter), der behauptet, Opfer einer elterlichen Entfremdung zu sein, der missbrauchende Elternteil ist, der versucht, die

Aufmerksamkeit von seiner eigenen Täterschaft bei Gewalt in der Partnerschaft abzulenken, wird durch die Forschung nicht bestätigt. Eine kürzlich im Journal of Family Violence (Sharpley et al., 2023) veröffentlichte Studie ergab, dass Eltern, die ihre Kinder entfremdet haben, mit 82 % höherer Wahrscheinlichkeit eine begründete Missbrauchsanzeige gegen sich haben als Eltern, die sich von ihren Kindern entfremdet haben. Bei entfremdenden Elternteilen ist die Wahrscheinlichkeit einer begründeten Klage wegen Missbrauchs deutlich höher als bei entfremdeten Elternteilen. Bei entfremdeten Elternteilen ist die Wahrscheinlichkeit, dass gegen sie eine unbegründete Missbrauchsbeschwerde erhoben wird, um 86 % höher als bei entfremdeten Elternteilen; solche falschen Behauptungen stellen eine Form der rechtlichen und administrativen Aggression dar, die auch eine Form der Gewalt in der Familie ist.

8. Der Vorwurf, dass Gerichte und juristische Instanzen Beweise für Gewalt in der Partnerschaft ignorieren und "abtun", wenn elterliche Entfremdung im Zusammenhang mit Sorgerechtsstreitigkeiten behauptet wird, ist offenkundig falsch.

III. Mängel des Berichts der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Bezug auf Gewalt in Paarbeziehungen und gemeinsame elterliche Sorge

Wir stellen auch die vielen ungeheuerlichen Fehler in Bezug auf die Ansichten des Berichts über die gemeinsame elterliche Sorge und das Wohl der Kinder fest. Wir sehen uns gezwungen, auf die irreführenden Aussagen, Fehlinformationen, Irrtümer, Wissenschaftsleugnungstechniken und falschen Darstellungen des aktuellen Stands der wissenschaftlich begutachteten und veröffentlichten Forschung, der wissenschaftlichen Untersuchungen und der Rechtsprechung in Bezug auf Gewalt in Paarbeziehungen und gemeinsame Elternschaft zu reagieren, und weisen auf Folgendes hin:

1. Im Bereich des Sorgerechts für Kinder kommt es in den meisten Fällen von Konflikten um die elterliche Sorge zwar nicht zu Gewalt, aber während und nach der Trennung und Scheidung der Eltern ist die Häufigkeit von Gewalt deutlich erhöht. Ein sehr hoher Anteil (über 50 %) der erstmaligen Gewalt in der Familie tritt während und nach der Trennung und Scheidung auf. Das kontradiktorische Sorgerechtssystem, bei dem derjenige gewinnt, der alles bekommt, scheint wie geschaffen dafür, die schlimmstmöglichen Ergebnisse hervorzubringen, bei denen die Eltern polarisiert werden, wenn viel auf dem Spiel steht, und Meinungsverschiedenheiten zu heftigen Konflikten werden, die zu Gewalt eskalieren können. Die Drohung, die eigenen Kinder in einem Sorgerechtsstreit zu verlieren, verschärft den Konflikt und führt zu Gewalt. In zuvor nicht gewalttätigen Familien sind alleinige Sorgerechtsentscheidungen mit vermehrten Konflikten und erstmaliger Gewalt verbunden. Daher ist die Annahme problematisch, dass in gewaltfreien, konfliktreichen Fällen die gemeinsame elterliche Sorge keine praktikable Option ist. Tatsächlich ist die gemeinsame elterliche Sorge mit einem geringeren Konfliktniveau der Eltern verbunden. In einem hochkonfliktreichen Fall, in dem keine Gewalt im Spiel ist, ist die Wahrscheinlichkeit einer Eskalation in Form von Gewalt sehr viel höher, wenn die Beziehung zum Kind durch den Verlust des Sorgerechts bedroht ist. Die Regelung des alleinigen Sorgerechts erhöht in diesen Fällen das Risiko des Missbrauchs durch die Ehepartner.
2. Wenn es Gewalt in der Ehe gibt, handelt es sich in der Regel um bilaterale oder gegenseitige Gewalt. Fälle von familiärer Gewalt im Zusammenhang mit Sorgerechtsstreitigkeiten treten in verschiedenen Formen auf, darunter andauernde oder episodische Misshandlungen durch den Mann, von der Frau ausgehende Gewalt, kontrollierende interaktive Gewalt des Mannes, Gewalt bei Trennung und Scheidung sowie psychotische und paranoide Reaktionen. Gegenseitige Gewalt ist die häufigste Form, wobei männliche Misshandlungen (das klassische Paradigma des "Gewaltkreislaufs") nur ein Fünftel der familiären Gewalt in Trennungs- und Scheidungsfällen ausmachen. Nicht alle Gewalttaten von Intimpartnern in strittigen

Sorgerechtsfällen haben Motivationen und Ausdrucksformen, die sich aus einer strukturell bedingten männlichen Annahme von Anspruch und Kontrollbedürfnis ableiten.

3. Es ist unstrittig, dass eine gerichtliche Regelung des Sorgerechts in Fällen nachgewiesener familiärer Gewalt notwendig ist; es ist jedoch ein Irrtum anzunehmen, dass hochkonfliktreiche Fälle, in denen sich die Eltern nach der Scheidung über das Sorgerecht für die Kinder streiten, in der Regel mit schwerer familiärer Gewalt verbunden sind. Dies birgt die Gefahr, dass die Kinder durch eine Anordnung des alleinigen Sorgerechts oder des Aufenthaltsbestimmungsrechts einen Elternteil verlieren, und erhöht das Risiko familiärer Gewalt in der Mehrzahl der strittigen Sorgerechtsfälle, in denen es zuvor nicht zu Gewalt gekommen ist. In Fällen von Gewalt in der Familie, in denen festgestellt wird, dass ein Kind vor einem Elternteil schutzbedürftig ist, ist es für die Sicherheit der Kinder erforderlich, dass der missbrauchende Elternteil wegen der möglichen Schädigung der Kinder und des Ehepartners nur begrenzten, überwachten oder gar keinen Kontakt zu den Kindern hat. Eltern, die nachweislich schwere Gewalttaten begangen haben, benötigen andere Lösungen. Der Mehrheit der nicht gewalttätigen, streitenden Eltern, die sich um die Betreuung und das Sorgerecht für ihre Kinder streiten, ist im Interesse der Verhinderung von erstmaliger Gewalt am besten mit der paritätischen Doppelresidenz gedient.
4. Was die Frage der langwierigen elterlichen Konflikte betrifft, so ist unbestritten, dass anhaltende und ungelöste Konflikte für die Kinder schädlich sind. Was zur Debatte steht, ist der Umfang der Elternzeit, der in hochkonfliktreichen Situationen ratsam ist. Jüngste Studien haben nicht nur ergeben, dass die gemeinsame elterliche Sorge in konfliktreichen Situationen nicht schädlich ist, sondern dass sie sogar die schädlichen Auswirkungen von Konflikten abmildern kann: Eine herzliche Beziehung zu beiden Elternteilen ist ein Schutzfaktor für Kinder, und die Vorteile der gemeinsamen elterlichen Sorge für das Wohlergehen der Kinder sind unabhängig vom elterlichen Konflikt. Geteilte Elternschaft ist für Kinder sowohl in konfliktarmen als auch in konfliktreichen Situationen von Vorteil. Außerdem steht die gemeinsame elterliche Sorge in einem positiven Zusammenhang mit der elterlichen Kooperation. Vergleicht man die elterlichen Ergebnisse in Familien mit Wechselmodell und mit alleiniger Betreuung, so geht das Wechselmodell mit einer signifikanten Verringerung des elterlichen Konfliktniveaus einher. Es gibt keine Belege für die Behauptung, dass das Wechselmodell die elterlichen Konflikte verschärft, und die Forschung stützt nicht die Annahme, dass der Umfang der elterlichen Betreuung in konfliktreichen Fällen begrenzt werden sollte, und ein hoher Konflikt sollte nicht als Rechtfertigung für die Einschränkung des Umgangs der Kinder mit einem ihrer Elternteile dienen.

IV. Mögliche Schäden für Kinder und Familien, einschließlich Frauen und Mädchen, die sich aus dem Bericht des Sonderberichterstatters über Gewalt gegen Frauen und Mädchen ergeben

Da der Bericht Änderungen der Gesetzgebung fordert, um die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse über elterliche Entfremdung an Entscheidungsträger zu unterdrücken, ist das Schadenspotential für Kinder und Familien, einschließlich Frauen und Mädchen, die von elterlicher Entfremdung betroffen sind, erheblich.

Die Sonderberichterstatterin positioniert sich selbst als Verfechterin der Frauenrechte mit einer vorrangigen Sorge um die Sicherheit und den Schutz von Frauen und Kindern, die von einer elterlichen Trennung und Scheidung betroffen sind, aber ihre starre ideologische Position in Bezug auf elterliche Entfremdung, gemeinsame Elternschaft und das Wohlergehen von Frauen und Mädchen macht sie blind für den überwältigenden wissenschaftlichen Konsens, der sich in Bezug auf Gewalt

gegen Kinder und Familien, einschließlich Frauen und Mädchen, herausgebildet hat. Wir weisen auf Folgendes hin:

1. Die fehlende Anerkennung der Tatsache, dass auch Frauen Opfer der elterlichen Entfremdung durch ihre männlichen Partner werden. Die Nichtanerkennung der Tatsache, dass die elterliche Entfremdung eine ernsthafte Form der Viktimisierung und des Missbrauchs von Frauen und Männern darstellt, die mit Angst, Depression und Hilflosigkeit sowie mit dem Gefühl der Viktimisierung durch den anderen Elternteil, das Kind und unzählige Systeme (Rechts-, Psychiatrie- und Schulsysteme) leben, die nicht auf ihre Bedürfnisse eingehen.
2. Der Mangel an Anerkennung der tiefgreifenden Schäden, die das entfremdete Elternteil für die Kinder verursacht und die gut dokumentiert sind. Die Auswirkungen der elterlichen Entfremdung auf die Kinder lassen sich in fünf Hauptkategorien einteilen: geringes Selbstwertgefühl, Depressionen und Selbsthass; gestörte sozial-emotionale Entwicklung; Rückzug, Isolation und soziale Ängste; geringe Selbstständigkeit, mangelnde Autonomie und Abhängigkeit vom entfremdenden Elternteil; akademische Schwierigkeiten und Versagen beim Erreichen des akademischen und beruflichen Potenzials; schlechte Impulskontrolle und Probleme mit Sucht und Selbstbeschädigung.
3. Die fehlende Anerkennung der Tatsache, dass Gewalt in der Familie und in der Partnerschaft ein Problem der Strafjustiz ist und dass Frauen und Kinder vom Strafjustizsystem nicht angemessen behandelt werden. Die Familiengerichte verfügen nicht über die Mittel, um diese Fälle angemessen zu beurteilen.
4. Es wird nicht anerkannt, dass kontradiktorische familienrechtliche Verfahren und "Win-Lose"-Ergebnisse in Form von Entscheidungen über den Hauptwohnsitz Frauen und Kinder gefährden und dass das alleinige Sorgerecht mit zunehmenden Konflikten zwischen den Eltern und dem Risiko erstmaliger Gewalt in der Familie verbunden ist. Ganze 50 % der erstmaligen Gewalttaten ereignen sich während und nach dem Trennungsprozess, der von einem feindseligen Klima und Kämpfen um das Sorgerecht und die Lebensverhältnisse der Kinder geprägt ist. Gemeinsame Elternschaft führt zu weniger Konflikten zwischen den Eltern und verringert das Risiko der erstmaligen Gewalt in der Familie während und nach der Trennung. Gemeinsame Elternschaft ist ein Bollwerk gegen elterliche Entfremdung.
5. Die fehlende Anerkennung der Tatsache, dass bei gemeinsamer elterlicher Sorge die allgemeine und scheidungsspezifische Anpassung von Frauen und Kindern bei allen Anpassungsmaßnahmen signifikant besser und bei alleinigem mütterlichen Sorgerecht schlechter ist, in Fällen, in denen Gewalt in der Vergangenheit kein Thema ist. Die gemeinsame elterliche Sorge ist in Situationen, in denen Gewalt in der Familie herrscht, kontraindiziert.
6. Die fehlende Anerkennung der Tatsache, dass der Vorwurf familiärer Gewalt nicht gleichbedeutend ist mit nachgewiesener familiärer Gewalt. Die Zahl der Anschuldigungen wegen familiärer Gewalt steigt, wenn die Frauen ein gerichtliches Ergebnis der gemeinsamen elterlichen Sorge anfechten, doch handelt es sich dabei meist um unbegründete Anschuldigungen. Die Rate der begründeten Gewalt in der Familie ist deutlich niedriger, wenn die gemeinsame elterliche Sorge angeordnet wird. Ebenso ist es bei einer gerichtlichen Feststellung der elterlichen Entfremdung wahrscheinlicher, dass der entfremdende Elternteil andere Feststellungen von familiärer Gewalt und Missbrauch gegen sich hat, nicht aber der entfremdete Elternteil; und entfremdende Elternteile sind eher bereit, rechtliche und verwaltungstechnische Aggression zu betreiben, indem sie falsche Missbrauchsvorwürfe erheben (Sharples et al., 2023).

V. Schlussfolgerung und Empfehlungen

Die absichtliche Falschdarstellung von Daten und Schlüsselergebnissen der Forschung zu familiärer Gewalt, elterlicher Entfremdung und gemeinsamer Elternschaft durch den Bericht der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen und Mädchen, die in der Analyse der Studiengruppe für elterliche Entfremdung vom 2. Juni 2023 detailliert beschrieben wird, führt direkt zu erheblichen Schäden für Kinder und Eltern, und der Bericht stellt somit einen schweren Vertrauensbruch seitens seines Autors dar. Macht- und einflussreiche Personen, die falsche Behauptungen aufstellen und fehlerhafte Daten melden, während sie die große Menge an aktuellen wissenschaftlichen Informationen, die ihnen zur Verfügung stehen, ignorieren, sowie diejenigen, die bei der Weitergabe und Verbreitung falscher Daten helfen, machen sich eines schweren Vertrauensbruchs schuldig. Die Frage der Verletzung der Verantwortung des Berichterstatters muss direkt angesprochen werden, einschließlich der Erwartung, dass der Berichterstatter direkt auf die in dieser und anderen Reaktionen auf den Bericht geäußerten Bedenken eingeht. Es ist bemerkenswert, dass die lautstärksten Kritiker des Konzepts der elterlichen Entfremdung weder empirische Forschungsergebnisse zu diesem Thema veröffentlichen, noch an internationalen Konferenzen teilnehmen, um ihre Sichtweise darzulegen und zu diskutieren und um gegenüber der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Rechenschaft gezogen zu werden.

Wir bieten die folgenden evidenzbasierten Empfehlungen in Bezug auf die Überschneidungen von gemeinsamer Elternschaft, elterlicher Entfremdung und familiärer und intimer Partnergewalt:

1. Die gemeinsame elterliche Sorge ist eine praktikable Regelung für die Zeit nach der Scheidung, die sich optimal auf die Entwicklung und das Wohlergehen des Kindes sowie auf das Wohlergehen der Eltern auswirkt, auch in konfliktreichen Situationen. Die gemeinsame elterliche Sorge dient auch als Bollwerk gegen Gewalt in der Familie beim ersten Mal.

Wir befürworten daher eine gesetzliche Vermutung der gemeinsamen elterlichen Sorge in strittigen Fällen des Sorgerechts, die in Fällen familiärer Gewalt widerlegbar ist, und unterstützen eine widerlegbare gesetzliche Vermutung der gemeinsamen elterlichen Sorge als Grundlage einer Familienrechtsreform.

2. Die Doppelresidenz (shared parenting) ist eine optimale Lösung für die meisten Kinder und Familien, auch für konfliktreiche Familien, aber nicht für Situationen, in denen Gewalt in der Familie und Kindesmissbrauch nachgewiesen sind. Wir unterstützen daher eine widerlegbare Rechtsvermutung gegen die Doppelresidenz in Fällen von Gewalt in der Familie. (Dies steht im Einklang mit dem National Council of Juvenile and Family Court Judges und der Position der National Association of Women and the Law: In jedem Verfahren, in dem das Sorgerecht für ein Kind strittig ist, führt die Feststellung des Gerichts, dass häusliche oder familiäre Gewalt stattgefunden hat, zu der widerlegbaren Vermutung, dass es dem Kind schadet und nicht dem Wohl des Kindes entspricht, wenn es das alleinige Sorgerecht, das gemeinsame Sorgerecht oder die gemeinsame Betreuung mit dem Täter der familiären Gewalt erhält.)
3. Gewalt in der Familie muss als strafrechtliche Angelegenheit betrachtet werden, und Hindernisse für die strafrechtliche Verfolgung von TäterInnen und den Schutz von Opfern familiärer Gewalt müssen erkannt, anerkannt und beseitigt werden. Geschlechtsspezifische Gewalt in der Familie ist in dieser Hinsicht besonders besorgniserregend, da Frauen in unverhältnismäßig hohem Maße Opfer schwerer Gewalt sind und den vollen Schutz des Strafrechtssystems benötigen. Das derzeitige Recht schützt Frauen nicht so, wie es sollte. Darüber hinaus fordern wir die Kinderschutzbehörden auf, Kinder, die Zeuge der Misshandlung durch einen Elternteil werden, als eine Angelegenheit des Kinderschutzes und als eine schwere Form der Kindesmisshandlung anzuerkennen, die eine sofortige Untersuchung erfordert, um festzustellen, ob ein Kind vor einem Elternteil oder den Eltern

schutzbedürftig ist, sowie sofortige Maßnahmen, um die Sicherheit und das Wohlergehen der Kinder zu gewährleisten.

4. Elterliche Entfremdung ist eine häufige Form der familiären Gewalt in strittigen Sorgerechtsfällen und sollte als solche von Praktikern, politischen Entscheidungsträgern, Juristen sowie Justiz- und Gesetzgebungsorganen anerkannt werden. Die gemeinsame elterliche Sorge dient als Bollwerk gegen erstmalige familiäre Gewalt, und dazu gehört auch die elterliche Entfremdung. Elterliche Entfremdung ist eine ungeheuerliche Form von Gewalt in der Familie und Kindesmissbrauch, die von und gegen Väter und Mütter ausgeübt wird.
5. Um dem Problem der elterlichen Entfremdung wirksam zu begegnen, werden vier Säulen der Intervention empfohlen:
 1. Anerkennung der elterlichen Entfremdung als eine besondere Form familiärer Gewalt, die eine strafrechtliche Reaktion rechtfertigt;
 2. Anerkennung der elterlichen Entfremdung als eine besondere Form des emotionalen Kindesmissbrauchs, die eine Reaktion des Kinderschutzes rechtfertigt;
 3. Verhinderung der elterlichen Entfremdung durch die Einführung der gemeinsamen elterlichen Verantwortung als Grundlage des Familienrechts;
 4. Behandlung der elterlichen Entfremdung, einschließlich spezieller Interventionen mit Kindern und entfremdeten Elternteilen sowie Programmen zur Eltern-Kind-Wiedervereinigung.
6. Im Hinblick auf die Entwicklung von Vorschriften, Richtlinien und Verfahren in Bezug auf Elternschaft und Co-Elternschaft nach einer Trennung im Zusammenhang mit familiärer Gewalt weisen wir auf notwendige Reformen in der beruflichen Praxis in vier Schlüsselbereichen hin:
 1. Gewalt in der Familie und die Aus- und Fortbildung von Fachkräften der psychischen Gesundheit und des Rechtswesens sowie von Gesetzgebern und politischen Entscheidungsträgern im Bereich Kinder und Familie Die Festlegung von Standards für die Aus- und Fortbildung von Fachkräften der psychischen Gesundheit und des Rechtswesens im Bereich der gemeinsamen Elternschaft sowie für die Ausbildung von Gesetzgebern und politischen Entscheidungsträgern im Bereich Kinder und Familie ist in den folgenden Bereichen dringend erforderlich:
 - Missbrauch in intimen Beziehungen und seine Folgen für die gemeinsame Elternschaft;
 - die besonderen Bedürfnisse kulturell unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen, einschließlich indigener Bevölkerungsgruppen;
 - Verfahren, Instrumente und Fähigkeiten zur Untersuchung auf Missbrauch und zur Bewertung von Sicherheitsrisiken;
 - spezielle Fähigkeiten und Interventionen zur Gewährleistung der Sicherheit und zur Bereitstellung spezieller Verfahren in Fällen von Gewalt in der Familie;
 - Alternativen zur gemeinsamen elterlichen Sorge, wenn Gewalt ein Faktor ist.
 2. Screening auf familiäre Gewalt
Getrennte Eltern müssen in der Lage sein, sicher, freiwillig und kompetent zu verhandeln, um eine faire Einigung zu erzielen. Da Missbrauch die Fähigkeit einer Person, sicher und effektiv zu verhandeln, erheblich einschränken kann, sollten Fachleute für gemeinsame Elternschaft niemals fortfahren, ohne vorher auf Missbrauch zu prüfen.

Die Vermutung gegen eine gemeinsame Elternschaft in Fällen von Gewalt in der Familie legt nahe, dass nur wenige Familien, in denen Gewalt herrscht oder geherrscht hat, für eine gemeinsame Elternschaft geeignet sind. Die Klienten sollten getrennt und in einer sicheren Umgebung befragt werden, um Folgendes zu beurteilen

- das Risiko und/oder die Bedrohung durch Mord und Selbstmord;

- die Sicherheitsbedürfnisse ihrer Kinder;
- die Fähigkeit eines jeden Klienten, freiwillig und kompetent zu verhandeln;
- das Ausmaß von Machtungleichgewichten und deren Auswirkungen auf gemeinsame Elternschaftsvereinbarungen;
- der Bedarf an sicheren und angemessenen Alternativen zur gemeinsamen elterlichen Sorge.

Als Hilfsmittel für die Bewertung sollten Screening-Instrumente sorgfältig entwickelt werden und nicht ein hohes Maß an Ermittlungsgesprächen und Bewertungen in den Fällen ersetzen, in denen Gewalt in der Familie ein Thema ist, das Anlass zur Sorge gibt.

3. Sicherheit und Fälle von familiärer Gewalt in der Vergangenheit, in denen spezialisierte Interventionen eine gemeinsame elterliche Sorge ermöglichen können

Die Minimierung des Risikos und die Maximierung der Sicherheit sollten die Entwicklung von Protokollen, die interdisziplinäre Zusammenarbeit und die Forschung über die Wirksamkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge in Fällen, in denen frühere Gewalt in der Familie kein Thema mehr ist, sowie unterstützende Dienste für misshandelte Personen und ihre Kinder leiten. Bevor die gemeinsame elterliche Sorge als Option in diesen Situationen in Betracht gezogen wird, sollten Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Zu diesen Vorkehrungen sollten Maßnahmen zur Warnung und zum Schutz gefährdeter Parteien sowie die Verpflichtung gehören, drohenden Schaden zu melden. Die Untersuchung auf Missbrauch und die Aufrechterhaltung von Sicherheitsvorkehrungen sind fortlaufende Verpflichtungen während des gesamten Prozesses. Spezialisierte Interventionen in Fällen familiärer Gewalt in der Vergangenheit erfordern Sicherheitsüberlegungen für die Opfer sowie die Entwicklung und Anwendung spezifischer Fähigkeiten und Interventionen, um:

- die Sicherheit vor, während und nach der Verhandlung über die gemeinsame Elternschaft zu gewährleisten;
- Machtungleichgewichte auszugleichen;
- die gemeinsame Elternschaftsverhandlung sicher und effektiv zu beenden.

4. Alternativen zur gemeinsamen elterlichen Sorge in Fällen von Gewalt in der Familie

Eine Reihe von Modellen zur Auflösung der Ehe, die juristische Verhandlungen, Gerichtsurteile, Mediation, Verhandlungen und moderierte Einigungskonferenzen umfassen, sind von entscheidender Bedeutung. Die Gerichte sollten über die Vorteile und Risiken der verfügbaren Alternativen zur gemeinsamen elterlichen Sorge in Fällen von Gewalt in der Familie aufklären und die erforderlichen Mittel bereitstellen, um Gewaltopfern einen sicheren und rechtzeitigen Zugang zu Alternativen zur Auflösung der Ehe zu gewährleisten.

Gewaltopfer sollten nicht zu gemeinsamen Elternschaftsregelungen gezwungen werden, und in Fällen von Gewalt in Paarbeziehungen muss eine rechtliche Vertretung verfügbar und kostengünstig zugänglich sein.

VI. Ausgewählte Referenzen

AFCC and NCJFCJ (2022). Joint statement on parent-child contact problems.

<https://www.ncjfcj.org/publications/afcc-and-ncjfcj-approve-statement-on-parent-child-contact-problems/>

Archer J (2000). Sex differences in aggression between heterosexual partners: a meta-analytic review. *Psychological Bulletin*, 126(5):651-680.

Association of Family and Conciliation Courts (2022). Guidelines for parenting plan evaluations in family law cases.

Bernet, W. & Greenhill, L. (2022). The Five-Factor Model for the diagnosis of parental alienation. *Journal of American Academy of Child and Adolescent Psychiatry*, 61(5):591–594.

Bernet W, Baker AJL, & Adkins KL (2022). Definitions and terminology regarding child alignments, estrangement, and alienation: A survey of custody evaluators. *Journal of Forensic Sciences*, 67(1), 279–288.

Domestic Violence Research Group (2015). Partner Abuse State of Knowledge Project (PASK).

<http://www.domesticviolenceresearch.org>

Harman, J.J. & Kruk, E. (2022). "The Same Coin: Intimate Partner Violence, Child Abuse, and Parental Alienation." In B. Russell & J. Hamel (Eds), *Gender and Domestic Violence: Contemporary Legal Practice and Intervention Reforms*. London: Oxford University Press.

Harman JJ, Warshak RA, Lorandos D, & Florian MJ (2022). Developmental psychology and the scientific status of parental alienation. *Developmental Psychology*, 58(10):1887–1911.

Harman, J.J., Kruk, E., & Hines, D.A. (2018). "Parental Alienating Behaviors: An Unacknowledged Form of Family Violence." *Psychological Bulletin*, 144 (12), 1275-1299.

Kruk, E. (2021). "Shared Parenting as Preventative of Parental Alienation," In de Torres Perea, J.M., Kruk, E. & Ortiz-Tallo, M. (2021). *The Routledge International Handbook of Shared Parenting and the Best Interest of the Child*. London: Routledge.

Kruk, E. (2019). "Parental Alienation as a Form of Emotional Child Abuse: Current State of Knowledge and Future Directions for Research." *Family Science Review*, 22 (4), 141-164.

Kruk, E. (2012). "Arguments for an Equal Parental Responsibility Presumption in Contested Child Custody." *American Journal of Family Therapy*, 40 (1), 33-55.

Mendoza-Amaro A & Bernet W (2022). Statement of the Global Action for Research Integrity in Parental Alienation / Declaración del Movimiento Global de Integridad Científica en Alienación Parental. Ciudad de México: Global Action for Research Integrity in Parental Alienation.

https://bit.ly/Statement_GARIPA

Parental Alienation Study Group and Global Action for Research Integrity in Parental Alienation (2023). An Analysis of the Report by the Special Rapporteur on Violence against Women and Girls, Its Causes and Consequences, to the United Nations Human Rights Council.

Reem Alsalem (2023). Report by the Special Rapporteur on Violence against Women and Girls, Its Causes and Consequences, Submitted to the UN Human Rights Council.

Sharples, A., Harman, J.J., & Lorandos, D. (2023). Findings of Abuse in Families Affected by Parental Alienation. *Journal of Family Violence*.

Straus, M. (2020). "Thirty Years of Denying the Evidence on Gender Symmetry in Partner Violence: Implications for Prevention and Treatment," 1 Partner Abuse 332.

Warshak RA (2020). Parental alienation: How to prevent, manage, and remedy it. In D Lorandos & W Bernet (Eds.), Parental alienation – Science and law (pp. 142–206). Springfield, Illinois: Charles C Thomas.